

Rechtliche Vorgaben an Gewässern

	ABSTANDSAUFLAGEN				GEWÄSSERRANDSTREIFEN (GWR)		
Gesetzliche Grundlage	Pflanzenschutzmittelauflagen § 36 Abs. 1 Satz 1 PflSchG	Pufferstreifen an Gewässern (GLÖZ 4) § 15 GAPKondV	Düngung § 5 Düngeverordnung in gelben Gebieten i. V. m. § 2 Abs. 2 AVDüV	Pflanzenschutz § 4a Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung	Wasserrecht § 38a WHG	Volksbegehren	
						Art. 21 BayWG	Art. 16 BayNatSchG
Betroffene Gewässer/ Flächen	Fläche an ständig und an periodisch wasserführenden Oberflächengewässern (OW)	LF angrenzend an Gewässer	Fläche angrenzend an oberirdisches Gewässer	Fläche angrenzend an Gewässer	LF mit ≥ 5% Hangneigung 20m zum Gewässer	Grundstücke des Freistaates Bayern an Gewässern 1. und 2. Ordnung	Grundstücke an natürlichen oder naturnahen Gewässern
		<u>Ausnahme:</u> Kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung Art. 1 Abs. 2 BayWG	<u>Ausnahme:</u> Kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung Art. 1 Abs. 2 BayWG	<u>Ausnahme:</u> Kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung Art. 1 Abs. 2 BayWG			<u>Ausnahme:</u> Kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung Art. 1 Abs. 2 BayWG
Verhaltenspflicht	<u>Gebot:</u> Einhaltung der Abstände an Gewässern z. B. Mindestabstände; abdriftmindernde Maßnahmen, Hangauflagen	<u>Verbot:</u> Anwendung von Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln und Bioziden	<u>Gebot:</u> Einhaltung von Gewässerabständen beim Einsatz von Düngemitteln Besondere Vorgaben an die Ausbringung von Düngemitteln auf Ackerflächen mit Hangneigung beachten § 5 Abs. 3 Satz 2 und 3 DüV	<u>Verbot:</u> Anwendung von PSM im Abstand von 10 m	<u>Gebot:</u> Erhaltung oder Herstellung einer geschlossenen, ganzjährig begrünter Pflanzendecke	<u>Verbot:</u> garten- oder ackerbauliche Nutzung Einsatz und Lagerung von Dünge- und PSM (ausgenommen Wundverschluss- und Wildbisschutzmittel) <u>Gebot:</u> Grundsätzlich Erhaltung von Bäumen und Sträuchern	<u>Verbot:</u> garten- oder ackerbauliche Nutzung
				<u>Alternativ:</u> 5 m geschlossener ganzjährig begrünzte Pflanzendecke			
gemessen ab	Böschungsoberkante ggf. Linie des Mittelwasserstands				Böschungsoberkante ggf. Uferlinie = Linie Mittelwasserstand		Uferlinie = Linie Mittelwasserstand
Mindestbreite	Je nach Auflage	3 m	Je nach Ausbringtechnik und ggf. Hangneigung	5 m/10 m	5 m	10 m	5 m
Zusätzliche Infos	Aber Vorsicht: Ein direkter Eintrag oder der Eintrag durch Abschwemmung von Dünge- und Pflanzenschutzmittel ist verboten! Dies gilt für alle oberirdischen Gewässer!				Grünlandnutzung auf dem GWR erlaubt; GWR-Kulisse im Umweltatlas Bayern		

Was ist ein Gewässer?

Gewässerdefinition der Abstandsaufgaben und Gewässerrandstreifen

Um Rechtsvorschriften einhalten zu können ist die Kenntnis des vorliegenden Gewässers von hoher Bedeutung

Ständig und periodisch wasserführende Oberflächengewässer § 36 Abs. 1 Satz 1 PflSchG	Oberirdische Gewässer § 2 Abs.1 WHG und § 2 Abs. 2 WHG i.V.m. Art 1 Abs. 2 BayWG	Natürliche und Naturnahe Gewässer Art. 16 BayNatSchG
Abstandsaufgaben (= Anwendungsbestimmung bezüglich Oberflächengewässern z. B. NW-Auflagen) im Rahmen des Zulassungsverfahrens von Pflanzenschutzmitteln	§ 15 GAP-Konditionalitäten-Verordnung, GAPKondV § 38a Wasserhaushaltsgesetz, WHG § 5 Düngerverordnung, DüV § 4a Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung, PflSchAnwV	Gewässerrandstreifen nach Volksbegehren „Rettet die Bienen“
Informationen zur Gewässereinstufung im Umweltatlas Bayern – Themenkarte Gewässerrandstreifen https://www.umweltatlas.bayern.de		
Länderkulisse Oberflächengewässer im Umweltatlas gekennzeichnet mit: „ ggf. erforderlich nach §38a WHG “		Länderkulisse Oberflächengewässer im Umweltatlas gekennzeichnet mit: „ erforderlich nach Art. 16 BayNatSchG “

Hinweise zu rechtlichen Grundlagen zu Gewässerrandstreifen und Abstandsaufgaben

